

Das Protestantenpatent 1861 und die Rechtsstellung der Baptisten in Österreich

Aufgrund seiner einzigartigen Geschichte als dem deutschen Kulturkreis angehörendes Land, das jedoch jahrhundertlang von einer römisch-katholischen Monarchie regiert wurde, war der Weg Österreichs über religiöse Toleranz bis hin zur Freiheit des Glaubens und der religiösen Versammlung lang und bisweilen schwierig. Obwohl die Reformation des 16. Jahrhunderts das Land ergriff und folglich eine große Anzahl der Bevölkerung, vorwiegend aus dem Adel, zum lutherischen Protestantismus sowie einige zum Täuferturn übergetreten waren, sorgte die absolutistische staatskirchliche Politik der Habsburger dafür, daß bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges Österreich wieder katholisiert und die römisch-katholische Kirche als einzig offiziell anerkannte Staatskirche wieder eingesetzt wurde. In den folgenden Jahrhunderten kämpften Protestanten um ihr Recht, ihren Glauben öffentlich ausüben zu dürfen und um Anerkennung neben der römischen Kirche. Weil sie jedoch verhältnismäßig spät in Erscheinung getreten und immer zahlenmäßig schwach geblieben sind, haben Baptisten bis heute noch nicht dieselbe Rechtsstellung erlangt wie etwa die evangelischen Kirchen.

Das Protestantenpatent vom 9. April 1861 stellt zweifellos einen Meilenstein in der Geschichte des Protestantismus in Österreich dar und wurde daher die magna charta der österreichischen Protestanten genannt.¹ Die große Bedeutung dieses Gesetzes liegt darin, daß es den evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Kirchen eine rechtliche Grundlage gewährte, wie sie nur die römisch-katholische bisher gehabt hatte. Die unlängst begangene 125. Jahresfeier des Protestantenspatents gibt österreichischen Baptisten den Anlaß, sich auf ihre Geschichte als Gemeinde zur damaligen Zeit sowie die Reaktion ihrer Väter auf die Gesetzgebung zu besinnen, die von anderen Protestanten mit großer Begeisterung begrüßt wurde. Darüber hinaus ruft sie der Anlaß dazu auf, über ihr Verhältnis zum Staat nachzudenken. Im folgenden werden die Ereignisse um die Erlassung des Protestantenspatents 1861 sowie

dessen Auswirkungen auf das religiöse Klima in Österreich dargestellt. Von diesem einen Ereignis der Toleranzgeschichte ausgehend, wird die Entwicklung des Rechtsstatus der österreichischen Baptisten kurz skizziert, um dann schließlich einige Beobachtungen zur heutigen Situation zu machen.

Das Protestantenspatent 1861 und dessen Bedeutung für die frühbaptistische Bewegung in Österreich

Das Protestantenspatent nimmt eine bezeichnende Stellung im Übergang von einer absolutistischen zu einer konstitutionalistischen Kirchenpolitik ein.² 1781, genau 80 Jahre zuvor, wurde den Anhängern der augsburgischen (A. B.) und helvetischen (H. B.) Bekenntnisse sowie den nichtunierten Griechisch-Orthodoxen das Recht auf private Religionsausübung zuerkannt. Diese wurden jedoch nicht insgesamt als Kirchen anerkannt und mußten z. B. die sog. Stolgebühren, d. h. die Gebühren für die Durchführung von Taufen, Eheschließungen und Begräbnissen, an den katholischen Ortspfarrer abliefern.³ Demzufolge genossen Protestanten offizielle Duldung, und ihre Existenz wurde vom Staat zur Kenntnis genommen, von einer Gleichstellung mit den Katholiken konnte aber noch keine Rede sein. Diese neue Toleranz wird als konkretes Ergebnis des Josephinismus verstanden, d. h. die aufgeklärte Staatspolitik des Kaisers Joseph II., der auch die Kirchenpolitik säkularen politischen Interessen unterzuordnen bereit war.⁴ Wiewohl das reaktionäre Klima des frühen 19. Jahrhunderts die Vorzugsstellung der römisch-katholischen Kirche zunächst sicherte, war es nur eine Frage der Zeit, bis die Flut des politischen Liberalismus die österreichisch-ungarische Monarchie einholte und sich auf die Kirchenpolitik auswirkte. Bald nach der Krönung zum Kaiser verfügte Franz Joseph die Freiheit des Glaubens und der religiösen Versammlung.⁵ Indessen hatten sich die Protestanten bereits daran gemacht, eine Kirchenverfassung zu entwerfen sowie weitere Schritte zur Erlangung der Gleichberechtigung mit den Katholiken zu planen.⁶ Diese Hoffnung schien allerdings momentan zu entschwinden, als der Kaiser ein neues Konkordat mit der Kurie 1855 unterschrieb. Insbesondere übergab das Abkommen die Auf-

sicht über die Pflichtschulen in die Hände der römischen Bischöfe in Österreich.⁷

Nichtsdestoweniger gelang es dem freiheitlich und demokratisch gesinnten Bürgertum, das Kultus- und Unterrichtsministerium dazu zu bewegen, eine eigene evangelische Abteilung einzurichten und schließlich einen Gesetzesentwurf anzunehmen, der in Anlehnung an eine ähnliche Gesetzgebung konzipiert wurde, welche die Vorzugsstellung der katholischen Kirche in Ungarn abgebaut hatte. Obwohl sie nicht alle Erwartungen erfüllten, schufen die 25 Absätze des Protestantenpatents eine Rechtsstruktur, von der aus die Kirchen A. B. und H. B. unbehindert handeln und eine Rolle in öffentlichen Angelegenheiten spielen konnten.

Der erste Absatz spricht den Evangelischen das Recht zu, ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten. Wichtig für die Geschichte des Baptismus in Österreich ist der zweite Absatz, welcher das Recht auf Gebrauch von evangelisch-theologischen Büchern im allgemeinen und der protestantischen Bibel gewährleistet. Das Gesetz sieht die Neustrukturierung der lutherischen und reformierten Kirchen auf vier Verwaltungsebenen vor, wobei die Wahl des höchsten Vertreters, des Superintendenten, vom Kaiser bestätigt werden muß.⁸ Ebenso bedürfen kirchengesetzliche Beschlüsse der Generalsynode kaiserlicher Bestätigung.⁹ Unter ähnlichen Bedingungen konnten Ausländer – hier werden Bürger der bundesdeutschen Staaten besonders erwähnt – für den Kirchen- und Schuldienst berufen werden.¹⁰ Weitere Absätze sehen finanzielle Begünstigungen vor, indem die evangelischen Kirchen die Stolgebühren behalten dürfen und ihnen Zuschüsse vom Staatsschatz versprochen werden.¹¹ Schließlich erhalten sie auch das Recht, Eigentum zu besitzen, sowie Vereine zur Förderung besonderer Zwecke zu bilden.¹² Somit wird ihre Rechtsstellung als Körperschaften auch anerkannt.

Diese Gesetzgebung, welche die rechtliche Gleichstellung von Katholiken und Evangelischen vollzog, findet ihre primäre, nachhaltige Bedeutung darin, daß mit ihr die verfassungsmäßige Unterscheidung zwischen staatlich anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften de facto errichtet wurde.¹³ Diese Unterscheidung sollte später durch eine eigene Gesetzgebung schärfer de-

finiert werden, welche die Voraussetzungen zur staatlichen Anerkennung festlegte.¹⁴ Andere, offengebliebene Fragen, wie z. B. die Regelung der religiösen Erziehung von Kindern, deren Eltern unterschiedlichen Konfessionen angehören, wurden in Gesetzen der folgenden zwei Jahrzehnte behandelt.¹⁵ Zur Zeit als das Protestantenpatent erlassen wurde, bestand der österreichische Baptismus aus einem kleinen Hauskreis, welcher sich in Wien hinter verschlossenen Türen versammelte. Diese Schar hatte sich um zwei Handwerker gesammelt, die nach dem Großbrand in Hamburg 1842 beim Wiederaufbau mitgewirkt hatten und in der von J. G. Oncken gegründeten Gemeinde zum Glauben an Christus gekommen waren.¹⁶ Im Missionsblatt von Dezember 1861, einige Monate nachdem das Protestantenpatent in Kraft getreten war, berichtete ein Mitglied der jungen Wiener Gemeinde folgendermaßen über ihre Situation:

*Wir versammeln uns noch in kleinen Kreisen, um das Wort zu betrachten und zu beten, können aber nur solche Personen zulassen, von denen wir wissen, daß sie keine Verräther sind, und zwar höchstens 5 bis 6 Personen; denn es herrscht die alte Strenge noch. Man macht sich im Ausland ganz falsche Begriffe von der Gewissensfreiheit in Österreich. Das, was die Protestanten bekommen haben, kommt nicht dem Evangelium überhaupt, sondern nur den Staatskirchen zu gut.*¹⁷

Dieser Auszug kennzeichnet die ängstliche Stimmung der damaligen Zeit. Während Protestanten nur 80 Jahre zuvor ihr Schattendasein verlassen hatten, gab es immer noch keine Sicherheit für Religionsgemeinschaften, die abseits des Gesetzes bestanden. Hausdurchsuchungen, die in der Beschlagnahme von Bibeln und der Festnahme aller Anwesenden gipfelten, waren in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts nicht ungewöhnlich gewesen.¹⁸ Die Behörden hatten sogar den evangelischen Superintendenten damit beauftragt, Kinder aus Baptistenfamilien unter Zwang zu taufen.¹⁹

Die Skepsis, mit der Baptisten die Nachricht vom Protestantenpatent vernahmen, wird in folgendem Kommentar aus dem Missionsblatt desselben Jahres wiederspiegelt:

In Österreich hat der Kaiser bekanntlich in neuester Zeit ein Gesetz erlassen, durch welches den Protestanten im ganzen Reiche

*Gleichstellung mit den Katholiken vor dem Gesetz, Zutritt zu allen öffentlichen Ämtern und freie Ausübung ihres Gottesdienstes zugesichert wird. Indessen stellt sich nun heraus, wie auch von vornherein zu vermuthen war, daß die wirkliche Einführung dieses Gesetzes ins Leben von zwei Bedingungen abhängt: 1) daß die Protestanten diese ihnen ertheilten Freiheiten mit aller Energie gegen die katholische Priesterschaft und die Willkür der Unterbeamten behaupten, 2) daß die gegenwärtige freisinnige Richtung der Regierung fortbestehe und sich befestige – beides sehr fragliche Punkte.*²⁰

Weiter beschreibt der Berichtersteller, wie der Erzherzog von Tirol die Landesregierung dazu bewegte, durch eine eigene Gesetzgebung das Protestantenpatent außer Kraft zu setzen.

Es liegt auf der Hand, daß es den baptistischen Zeitgenossen damals noch nicht klar war, welche Fraktion, die sich um die Gunst der k. und k. Regierung warb, d. h. die liberal-protestantische oder die reaktionär-katholische, ihre politischen Ziele schließlich verwirklichen würde. Das Hauptinteresse der Baptisten an der Auseinandersetzung konzentrierte sich auf deren prinzipiell-ideologische Seite: Die Erlangung größerer Freiheiten im protestantischen Lager verstand man als Signal, welches großzügigerer Toleranz gegenüber Nichtkatholiken im allgemeinen vorausgehen sollte. Diese Hoffnung bringt A. Baumgartner in einem im Missionsblatt von 1863 veröffentlichten Brief zum Ausdruck. Mitten in Verfolgung durch die Zivilbehörde wird die Aussicht auf Versammlungsfreiheit und Vereinsgründungsrecht willkommen geheißen:

*Ein Strahl von Hoffnung zu einer künftigen größeren Freiheit des religiösen Bekenntnisses in Österreich leuchtet daraus hervor, daß die österreichische Regierung entschlossen sein soll, dem wahrscheinlich im Oktober (1863) zu eröffnenden Reichsrath ein Gesetz über das Vereins- und Versammlungsrecht vorzulegen.*²¹

Aus dem weiteren Verlauf der Ereignisse wissen wir, daß ein solches Gesetz damals nicht vorgelegt wurde. Interessanterweise, als ein solches Gesetz über Vereinsgründung endlich 1867 erlassen wurde, wurden Religionsgemeinschaften expressis verbis von dessen Anwendung ausgeschlossen. Durch die ab-

sichtliche Ausschließung ist ein Dilemma entstanden, welches nicht anerkannte Religionsgemeinschaften bis heute plagt.²² Darauf werden wir weiter unten noch zu sprechen kommen.

Die durch die Gesetzgebung von 1861 erweckten Hoffnungen der Baptisten wurden jedoch nicht völlig zunichte gemacht. Die Bibelkolporture der British and Foreign Bible Society aus London waren dem heranwachsenden Baptismus in Österreich vom Anfang an eine Stärkung sowie, zumindest indirekt, Träger für die Verbreitung des neuen Glaubens. Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des Protestantenpatentes kamen den Kolporturen in ihrer Arbeit, der Versorgung von Familien mit protestantischen Bibeln, zugute. Wogegen in den 50er Jahren die „Agenten“ von Österreich hatten fliehen müssen, genossen sie nunmehr die Unterstützung und den Schutz des Oberkirchenrates A. B. In einem im Missionsblatt von 1865 wiederveröffentlichten Bericht der British and Foreign Bible Society wird diese neue Entwicklung begrüßt:

*Man muß nicht denken, daß alle Schwierigkeiten (scil. mit dem Bibelverbreitungsplan) beseitigt sind, aber angesichts der freisinnigen Grundsätze, welche die österreichische Regierung ausgesprochen hat, und bei dem Fortschritt, den das große Reich unter den Segnungen einer constitutionellen Verwaltung offenbar gemacht hat, darf man wohl die Hoffnung nähren, daß eine bessere Gesinnung gegen die Freunde der Bibelverbreitung jetzt überwiegen wird und daß die Heilige Schrift nicht wieder, trotz der Landesgesetze und zum Erstaunen der Christenheit, aus dem Lande verbannt werden wird. Es ist kein kleiner Vortheil, daß wir uns der Mitwirkung des Oberkirchenraths zu erfreuen haben, welcher endlich seiner Theilnahme an unserem Werk Ausdruck gegeben hat.*²³

Trotz der schlechten Erfahrungen, die der freikirchliche Protestantismus in Österreich in den 50er Jahren gemacht hatte, geht aus diesem Bericht eine optimistische Stimmung hervor. Es fällt besonders auf, daß der bisherige Fortschritt der freiheitlich gesinnten Regierung gelobt und als Vorbote besserer Zeiten aufgefaßt wird. Wir stellen fest, daß dieser Optimismus am Platz war, denn in den folgenden Jahrzehnten erschienen zunehmend liberalere Gesetzgebungen, welche den

Weg zur echten Religionsfreiheit bereiteten.

Die rechtliche Entwicklung nach 1861

Es ist sicher kein Zufall, daß die liberalisierenden Religionsgesetze just zu der Zeit in Österreich eingeführt wurden, als die Kurie sich um die Verbreitung des Ultramontanismus unter jene konstitutionelle Monarchien am europäischen Kontinent bemüht war, welche sich gegen Fremdbestimmung durch römisch-katholische Bischöfe und päpstliche Legate wehrten. Auf diesem historischen Hintergrund ist es keine Übertreibung zu sagen, daß die Auseinandersetzungen um das erste Vatikanische Konzil, wiewohl sie im Königreich Preußen und in den deutschen Staaten eine heftigere Reaktion hervorriefen, auch in Österreich dazu dienten, die Einführung echter Religions- und Gewissensfreiheit und die Abschaffung des staatskirchlichen Systems zu beschleunigen, das im Kaiserreich Österreich-Ungarn so lange Zeit bestanden hatte. Ein Höhepunkt dieser Entwicklung war das Staatsgrundgesetz 1867, das jedem österreichischen Bürger Religionsausübungs- und Bekenntnisfreiheit verlieh, obwohl nach wie vor nur die staatlich anerkannten Kirchen das Recht auf öffentliche Religionsausübung und Versammlung besaßen und als eigenständige Rechtspersönlichkeiten galten.²⁴ Nicht anerkannte Religionsgemeinschaften durften sich nur privat versammeln, und zwar nur, wenn ihre Religionsübung weder rechtswidrig noch sittenverletzend war.²⁵ Diese Ungleichheit wurde durch den Artikel 63 des Friedensvertrages von St. Germain am Ende des Ersten Weltkrieges zum Teil aufgehoben. Diese Gesetzesbestimmung erstreckte die öffentliche Religionsausübung auf die nicht anerkannten Gemeinschaften.

Um diese Zeit wurde der Versuch gemacht, gemäß den Bedingungen des Anerkennungsgesetzes 1874 staatliche Anerkennung zu erlangen.²⁶ Vertreter der Baptistengemeinden in Wien, Prag und Brünn reichten 1906 beim Kultusministerium ein Gesuch um Anerkennung ein. Erst drei Jahre später kam die Ablehnung mit der Begründung zurück, daß die Baptistenprediger den im Gesetz festgelegten bildungsmäßigen Voraussetzungen nicht entsprachen. Folgende Versuche, gegen die-

sen Entscheidung Berufung einzulegen, scheiterten an rechtlichen Formfehlern, und schließlich gab man 1915 die Sache völlig auf.²⁷ Ebenso erfolglos blieb ein zweites Bemühen um staatliche Anerkennung während der Ersten Republik (1918-1938). Mit der Gründung der Zweiten Republik nach der Fremdbesatzung Österreichs 1955 wurde eine neue Epoche hinsichtlich der Beziehungen zwischen Kirche und Staat eingeleitet. Staatliche Anerkennung wurde implizit neu definiert, so daß seither Kirchen mit diesem Status völlige Autonomie in der Regelung innerer Angelegenheiten und die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechtes genießen. Im wesentlichen bedeutet das, daß die begrenzten Möglichkeiten des Staates zur Einflußnahme auf kircheninterne Angelegenheiten, wie sie z. B. in den Gesetzgebungen des späten 19. Jahrhunderts vorgesehen waren, praktisch nicht mehr bestehen. Durch diese neue Gesetzeslage angespornt, ersuchte 1966 der seit 1953 vom deutschen Bund unabhängige Bund der Baptistengemeinden in Österreich erneut um Anerkennung. Diesmal jedoch stellte der Bund selbst das Anerkennungsverfahren ein, denn das Risiko staatlicher Eingriffe wurde als zu groß eingeschätzt.²⁸

Die Rechtsstellung der Baptistengemeinden in Österreich heute

Die neun Baptistengemeinden des österreichischen Bundes befinden sich heute in einer rechtlich ungeklärten Lage. Sie haben weder als einzelne Gemeinde noch bundesweit eine umfassende rechtliche Vertretung an sich; einzelne Angelegenheiten insbesondere finanzieller Art, wie etwa der Erwerb von Liegenschaften, werden durch einen Hilfsverein verwaltet. Diese Rechtspersönlichkeit genießt das Gemeinnützigkeitsrecht und dementsprechend Steuerfreiheit. Diese Freiheit könnte jedoch plötzlich verlorengehen, sollten die Finanzbehörden zur Ansicht gelangen, daß der Hilfsverein hauptsächlich im Interesse der österreichischen Baptisten besteht. Angesichts der Absicht der jetzigen Regierung, steuerliche Begünstigungen einzuschränken, ist diese Möglichkeit nicht zu weit hergeholt. Darüber hinaus sind die einzelnen Gemeinden nach wie vor keine

Rechtspersonen. Zumindest theoretisch fehlt ihnen die Rechtsgrundlage, Pastoren oder anderes Personal anzustellen. Es bleibt inzwischen eine umstrittene Frage der österreichischen Gesetzauslegung, ob unter dem bestehenden Vereinsgesetz eine Religionsgemeinschaft sich als Verein im allgemeinen Sinn konstituieren darf und somit Status als Rechtspersönlichkeit erlangen kann.²⁹ Nur dadurch, daß die Behörde bei der Praxis ein Auge zugeedrückt hat, haben bisher Pastoren von ihren Gemeinden angestellt werden können.

Weil Bestrebungen der jüngsten Zeit, ein eigenes Freikirchengesetz zu schaffen und somit die Notwendigkeit staatlicher Anerkennung abzuschaffen, mehr oder minder aussichtslos geblieben sind, überlegt sich der Bund der Baptisten, das Anerkennungsverfahren gemäß dem Gesetz aus dem Jahr 1874 wieder in Gang zu bringen. Außer der römisch-katholischen und der evangelischen Kirche A. B. und H. B. haben inzwischen verschiedene andere Gemeinschaften, wie die Sieben-Tages-Adventisten, die Mormonen und die Buddhistische Religionsgesellschaft, die staatliche Anerkennung erhalten und genießen gewisse Vorteile, von denen Baptisten ausgeschlossen bleiben.

Unter welchen Bedingungen könnte der Bund der Baptisten in Österreich staatliche Anerkennung erlangen? Erstens müßte er gewisse Voraussetzungen hinsichtlich der äußeren Organisation erfüllen, wie z. B. eine Verfassung entwerfen, Mitgliedschaft rechtlich definieren, sich auf eine rechtmäßige Bezeichnung einigen und den personalen und finanziellen Bestand wenigstens einer Gemeinde nachweisen. Zudem wäre ein Glaubensbekenntnis vorzulegen, wobei die seit 1977 auch von anderen deutschsprachigen Gemeinden verwendete „Rechenschaft vom Glauben“ hierfür in Frage käme. Manche Schwierigkeiten bereiten die Bestimmungen über die Anstellung von Pastoren bzw. Vertretern, denn das gegenwärtige Anerkennungs-gesetz bestimmt, daß alle kirchlichen Funktionäre die österreichische Staatsbürgerschaft und die Reifepföpfung haben müssen. Wenn man andererseits betrachtet, wie viele Ausnahmen von dieser Vorschrift für die römisch-katholische Kirche gemacht worden sind, besteht alle Aussicht darauf,

daß der Staat auf deren strenge Geltung für Baptisten nicht bestehen würde.

Staatliche Anerkennung würde andererseits österreichischen Baptisten manche Vorteile bieten, besonders im Blick auf ihre missionarische Aufgabe. Baptistengemeinden wären von der Einkommensteuer befreit, eine nicht unwesentliche Überlegung in einer Zeit zunehmender finanzieller Knappheit. Pastoren und Seminaristen müßten keinen Präsenzdienst leisten. Die Seelsorge in Strafvollzugsanstalten und im Bereich des Bundesheeres wäre gesetzlich gewährleistet. Das geistliche Amtsgeheimnis wäre vor Gericht geschützt. Jede Gemeinde würde größere Freiheit im öffentlichen Wirken genießen, insofern ihnen der Zugang zu öffentlichen Versammlungsräumen und die Teilnahme an der Gestaltung religiöser Rundfunksendungen ermöglicht würde.³⁰

Der Baptismus in Österreich hat seit dem 19. Jahrhundert, als kleine Hauskreise sich aus Angst vor Belästigung oder sogar Verfolgung behördlicherseits heimlich versammelten, gewiß Fortschritte gemacht, u. a. auch hinsichtlich dessen Rechtsstellung. Obwohl das Protestantenpatent 1861 österreichische Baptisten nur insofern unmittelbar berührte, daß diese Bibeln und andere protestantische religiöse Schriften besitzen durften, diente es auch als Hinweis auf die Richtung, die die freiheitlich gesinnte Spätmonarchie in folgenden Jahren einschlagen würde. Seither ist der Weg der Baptisten auf das Ziel hin, uneingeschränkt in der Öffentlichkeit wirken zu dürfen, lang und bisweilen schwierig gewesen, wobei das Ziel noch immer nicht verwirklicht ist. Kommende Jahre werden zeigen, ob die Baptisten in Österreich einen gesellschaftlichen Standort erreichen werden, welcher auf den Gesetzen und Verfassung des Landes gegründet ist.

Anmerkungen

- 1 A. Wandruszka und P. Urbanitsch, Die Habsburgmonarchie 1848–1918 Bd. 4: Die Konfessionen, Wien 1985, S. 555.
- 2 Wandruszka und Urbanitsch, S. 555.
- 3 G. Mecenseffy, Geschichte des Protestantismus in Österreich, Graz – Köln 1956, S. 210.
- 4 H. Pree, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien 1984, S. 6f.
- 5 7. 3. 1849; Mecenseffy, S. 213.
- 6 W. Kühnert, Unsere Kirche im Wandel der Zeiten: Die Evangelische Kirche in Österreich, Göttingen – Zürich 1962, S. 81.

- 7 Pree, S. 8.
 8 Das Protestantenpatent 1861, § 7.
 9 § 9.
 10 § 11.
 11 §§ 13 und 20.
 12 §§ 18 und 23.
 13 Pree, S. 8.
 14 Das Anerkennungsgesetz 1874; Pree, S. 9.
 15 Pree, S. 9.
 16 G. Rabenau, *Österreichischer Baptismus, Abschlußarbeit am Theologischen Seminar, Hamburg 1981, S. 30.*
 17 Missionsblatt der Gemeinde getaufter Christen 19 (1861) S. 187.
 18 R. Donat, *Wie das Werk begann, Kassel 1958, S. 425–428.*
 19 Missionsblatt 18 (1860) S. 68.
 20 Missionsblatt 19 (1861) S. 132.
 21 Missionsblatt 21 (1863) S. 168.
 22 Pree, S. 132
 23 Missionsblatt 23 (1865) S. 29f.
 24 Staatsgrundgesetz 1867, Artikel 14 und 15.
 25 Art. 16
 26 Das Anerkennungsgesetz 1874.
 27 Rabenau, S. 89f.
 28 Rabenau, S. 90.
 29 Cf. Pree, 132f.; R. Höslinger, „Die Rechtsstellung der Sekten in Österreich“, *Österreichische Juristen-Zeitung* 3 (1948) 220; und Rieger – Sagburg – Schirma, „Religionsgemeinschaften, kleinere“, *Rechtslexikon, Wien 1970, S. 22f.*
 30 Eine Aufstellung der Vorrechte, die staatlich anerkannten Kirchen zugewährt werden, findet sich bei H. Klecatsky, „Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Republik Österreich“, *Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 1983, S. 1091–15.*

Dr. Robert Phillip Schlarb
 Rennbahnstr. 115
 2000 Hamburg 74

Das neutestamentliche Verständnis des Glaubens

Vorbemerkung: Das Referat ist ein Beitrag für die Konsultationen zwischen den lutherischen und baptistischen Weltbünden. Die erste Gesprächsrunde im November 1986 befaßte sich mit der Thematik „Autorität in der Kirche“, die zweite im November 1987 mit „Glaube und Taufe“. Dem Referat kam zugute, daß in den letzten Jahren mehrere umfangreiche Artikel für größere Nachschlagwerke samt deren Vorarbeiten entstanden. Das Glaubensverständnis ist zweifellos einer der entscheidenden Punkte des lutherisch-baptistischen Dialogs.

I. Einleitung

Glaube ist zu einem umfassenden Ausdruck für das Wesen des Christentums geworden, fast synonym mit Christenheit oder christlicher Religion.¹ Diese Begriffsverwendung gibt eine gewisse Wahrheit wieder, insofern Glaube ein spezifisch, wenn auch nicht einzigartig christlicher Ausdruck ist. Wir treffen ihn auch in anderen Religionen an, aber bei weitem nicht in so ausgesprochenem Maße. Sogar Israels religiöses Selbstverständnis, das Alte Testament eingeschlossen, wird normalerweise nicht als Glaube definiert. Es besteht also Grund für die Identifizierung von Christenheit und christlichem Glauben.² Allerdings ist Glaube im Laufe der Geschichte ein sehr breiter, undifferenzierter Ausdruck geworden, zumindest für viele. Darüber hinaus sollten wir nicht übersehen, daß in der volkstümlichen Meinung Glaube noch weniger Klarheit und Bedeutung hat. Viele Leute verstehen darunter einfach etwas, was man nicht mit Gewißheit weiß.

In der Geschichte der christlichen Theologie beobachten wir eine Reihe von Definitionen und Erklärungen, die sich mit bestimmten Problemen beschäftigen, welche im Laufe der Zeit aufkamen, darunter: Glaube und Werke, Glaube und Liebe, Glaube und Erkenntnis, Glaube als menschliche Antwort und als geistliche Gabe, die objektiven und subjektiven Gesichtspunkte des Glaubens, der Glaube als eine Angelegenheit des Verstandes bzw. des Herzens usw. Alle diese Diskussionen finden ihren Niederschlag nicht nur in theologischen Erklärungen und Formulierungen, sondern auch in der volkstümlichen Frömmigkeit, wie sie z.B. durch Lieder beeinflußt wird. Es ist nicht leicht, daß man sich über seine eigenen Voraussetzungen bewußt und im klaren ist, wenn wir versuchen auszudrücken, was wir mit Glaube meinen, und mehr noch, was wir dabei ausgeschlossen wissen möchten. Dies macht die Kommunikation schwierig und ebenfalls die Beschreibung dessen, was wir in der Bibel finden. Es ist daher wichtig, daß jede solche Beschreibung transparent wird, und zwar nicht nur in ihren Ergebnissen, sondern auch in ihrer Methodologie.

II. Theologie-geschichtliche Beobachtungen

Dieser Aufsatz kann sich nicht mit der gan-